

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1141)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom
1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung
auch für alle noch offenen Steuerschulden.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge
sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie
folgt:

- a) (neu) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die
dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908³⁾
(Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt
des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1
des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴⁾ be-
stimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten
Vertragsdauer massgebend:
1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertrags-
anteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder
abgerundet, wie folgt:
$$\text{Ertragsanteil} = [1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100\%$$
 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil
null Prozent.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

³⁾ SR [221.229.1.](#)

⁴⁾ SR [961.01.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- b) *(neu)* Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) *(neu)* Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 - 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
$$\text{Ertragsanteil} = [1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100\%$$
 - 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 41 Abs. 1, Abs. 2

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- b) *(geändert)* die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;
- ² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,
- a) *(geändert)* bis zu 5'500 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) *(geändert)* bis zu 2'750 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) *(geändert)* zusätzlich bis zu 725 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beiträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen in § 44 und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 jährlich durch Verordnung an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

§ 67 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 84 Abs. 1

¹ Als juristische Personen werden besteuert

- b) (geändert) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Artikel 58 oder 118a KAG gleichgestellt.

§ 97 Abs. 3 (neu)

³ Gewinne unter 5'000 Franken von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

§ 107 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Das Kapital von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt.

§ 143 Abs. 1

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- d) (geändert) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 2 Buchstabe b ausweisen;

§ 145 Abs. 1

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

- d) (geändert) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
- e) (geändert) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form;
- f) (geändert) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben;
- g) (neu) Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982¹⁾ erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 148^{bis} (neu)

4. Veranlagung mithilfe von algorithmischen Systemen

¹ Die Veranlagung kann auch mithilfe von algorithmischen Entscheid- und Unterstützungssystemen (algorithmische Systeme) erfolgen.

¹⁾ SR [837.0](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Die eingesetzten algorithmischen Systeme können gestützt auf definierte Regeln und durch maschinelles Lernen die eingereichten Steuerunterlagen analysieren, mit anderen Steuerdaten vergleichen, daraus Muster erkennen und Berechnungen für die zu veranlagende Steuerperiode erstellen. Der Regierungsrat regelt den Funktionsumfang der algorithmischen Systeme in einer Verordnung.

³ Die Steuerpflichtigen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 140 Absatz 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten algorithmischen Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von algorithmischen Systemen erfolgen, werden entsprechend ausgewiesen.

⁴ Das Steueramt stellt den Datenschutz und die Datensicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher. Der Regierungsrat regelt die Massnahmen in einer Verordnung.

§ 149 Abs. 2 (geändert)

² Die Einsprache ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen.

§ 183 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

⁴ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde innert 30 Tagen nach Eröffnung der Rechnung bekanntgegeben haben.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 225 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- d) (*geändert*) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 230 Abs. 1

¹ Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

- c) (*geändert*) Klasse 3: Grosseltern und Schwiegereltern, sowie Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerlichem Wohnsitz gelebt haben;

§ 232 Abs. 1

¹ Die Steuer beträgt (Klassen 1-5):

Tabelle geändert: Zeile "für die ersten 30'396 Franken" geändert; Zeile "für die nächsten 45'596 Franken" geändert; Zeile "für die nächsten 91'191 Franken" geändert; Zeile "ab 167'183 Franken" geändert

Steuer nach Klassen	1	2	3	4	5
für die ersten 30'396 Franken	2%	4%	6%	9%	12%
für die nächsten 45'596 Franken	5%	10%	15%	22,5%	30%
für die nächsten 91'191 Franken	6%	12%	18%	27%	36%
ab 167'183 Franken	5%	10%	15%	22,5%	30%

§ 239 Abs. 2 (geändert)

² Von jeder Zuwendung werden 15'200 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.